

# Akteneinsichts- und Auskunftsan- sprüche nach dem IFG im militärischen Bereich – ausweitbar?

Thilo Weichert, Leiter des ULD  
Quo Vadis NATO? Herausforderungen für  
Demokratie und Recht  
IALANA Deutsche Sektion  
Bremen, 27.04.2013  
AG II: Krieg u. Frieden, Bürgerbeteiligung

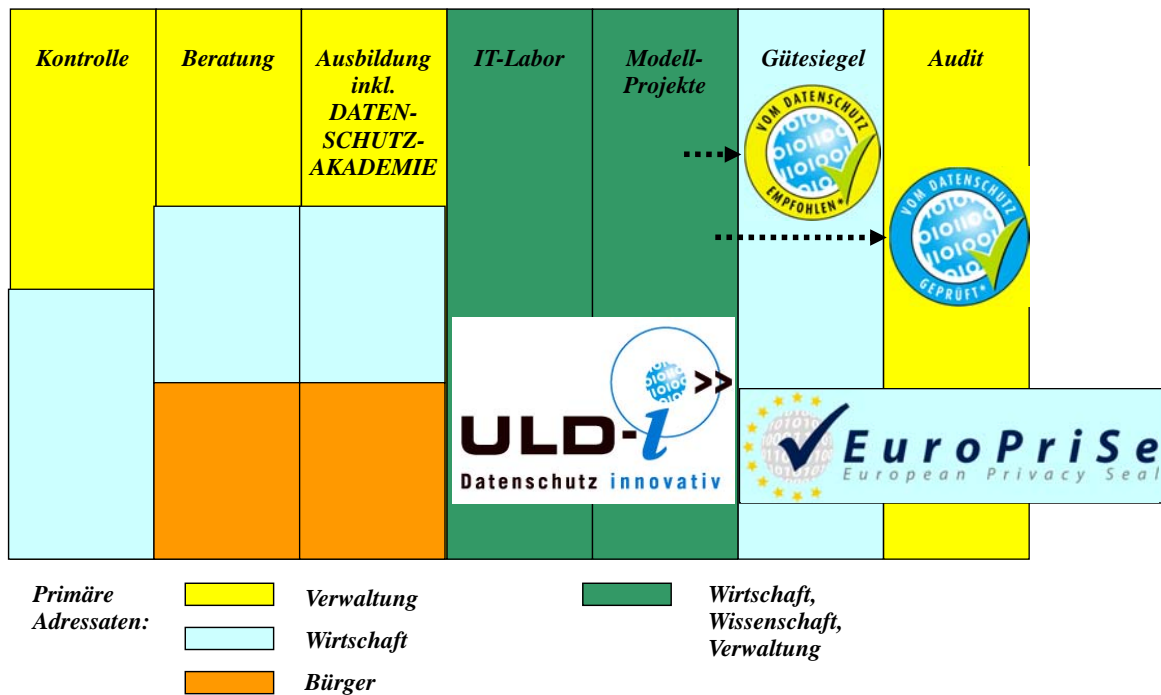


[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

## *Inhalt*

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Informationsfreiheitsgesetze
- Verfassungsrecht
- Beispiel USA
- Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Bund
- Praktische Beispiele
- Politische Erwägungen

## Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz



## Informationsfreiheitsgesetze

- 1776 Schweden: Anspruch auf Informationszugang
- Seit 1849 Aktenöffentlichkeit in den USA, Wisconsin
- 1967 USA: Freedom of Information Act
- 1990 EU: Umweltinformations-Richtlinie
- 1992 Brandenburg: Informationsfreiheit in Verfassung
- 1998 Brandenburg: Gesetz
- 1999 Berlin: Gesetz
- 2000 Schleswig-Holstein: Gesetz
- 2001 EU: Transparenzverordnung
- 2006 Bund: Informationsfreiheitsgesetz
- 2012 Hamburg: Transparenzgesetz

## Verfassungsrecht

- Art. 42 EU-Grundrechte-Charta: Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den **Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union**, unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.
- Art. 5 GG, Art. 11 EuGRCh: Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
- Art. 2 I iVm 1 I GG, Art. 7, 8 EuGRCh: Grundrecht auf Privatheit und Datenschutz (incl. Auskunftsanspruch)
- Gegenrechte, z. B. Eigentumsrecht (Art. 14 GG, 17 EUGRCh), kein „Grundrecht auf Sicherheit“ (vgl. Art. 6 EUGRCh)

## Beispiel USA

In den USA - FOIA 1991 insges. 600.000 Anträge, davon 130.000 Verteidigungsministerium, 88% erfolgreich

- u.a.: Tote im Golfkrieg, Soldaten exponiert bei Atomwaffenversuchen, Echelon, Mittelamerikapolitik
- National Security Archive sammeln FOIA-Auskünfte aus Außen- und Sicherheitspolitik und stellt sie zur Verfügung

Zunächst Versuche, Verteidigungsministerium völlig aus Bundes-IFG auszunehmen

**IFG - Bund**

§ 1: Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden des Bundes

§ 3: Kein Anspruch, wenn

nachteilige Auswirkungen haben kann auf

internationale Beziehungen

militärische und sonstige sicherheitsempfindliche

Belange der Bundeswehr

Belange der inneren oder äußeren Sicherheit

Verschlusssache, Geheimhaltungs- od. Vertraulichkeitspflicht, Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis

**IFG - Bund**

§ 4 Schutz von Verwaltungsabläufen (gilt nicht für Gutachten und Stellungnahmen Dritter)

§ 5 Schutz personenbezogener Daten n. Interessenabwägung

§ 6 Schutz Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

§ 7 Antrag an Behörde, Auskunft mündlich, schriftlich oder elektronisch oder durch Einsicht, Antwortfrist (soll) 1 Monat

§ 9 Bei Ablehnung Widerspruch und Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht

§ 11 Veröffentlichungspflicht: Informationsverzeichnisse, Organisations- und Aktenpläne

§ 12 Kontrolle durch den BfDI

## *Praktische Beispiele*

- Sponsoren des BMVg
- Eigene Gesundheitsakte im Wehrersatzamt
- Organisations- u. Aktenpläne evtl. teilweise VS
- Spezifische dienstliche Mails
- Baumaßnahmen der BW  
(aus IFG-Tätigkeitsberichten des BfDI)
- Illegaler Rüstungsexport
- „Verschlusssache“ nur, wenn materiell begründet
- > I d. R. Abwägung
  - Militärische Belange ist nicht Wehrverwaltung („zivil“)
  - Belange der inneren u. äußeren Sicherheit =  
Funktionstüchtigkeit des Staats (evtl. Geheimdienste)

## *Politische Erwägungen*

- Öffentliche Inanspruchnahme des IFG fördert demokratische Debatte
- Spezifische Hinterfragung der Geheimhaltungsbedürftigkeit in konkreten Fällen
- Teilweise gute Erfahrungen im Ausland
- Gesetzliche Stärkung des Auskunftsanspruchs
- Gesetzliche Ausweitung von Veröffentlichungspflichten
- Stärkung des Informationsanspruchs durch Aufnahme in die Verfassung (Grundgesetz)

## ***Akteneinsichts- und Auskunftsansprüche nach dem IFG im militärischen Bereich – ausweitbar?***

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Independent Center for Privacy Protection Schleswig-Holstein (ICPP)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

[mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

<https://www.datenschutzzentrum.de>